Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B RICHTLINIE 94/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. Juni 1994

über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Richtlinie 96/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996	L 48	16	19.2.1997
►M2	Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003	L 284	1	31.10.2003
►M3	Richtlinie 2003/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003	L 24	65	29.1.2004

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 325 vom 30.11.2002, S. 51 (94/35/EG)

►C2 Berichtigung, ABl. L 104 vom 22.4.1997, S. 39 (96/83/EG)

▼B

RICHTLINIE 94/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. Juni 1994

über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ([2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([3]),

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ([4]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Süßungsmittel und deren Verwendung behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln. Sie können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Oberstes Gebot bei der Ausarbeitung von Vorschriften über Süßungsmittel und die Bedingungen ihrer Verwendung sollte der Schutz und die Unterrichtung des Verbrauchers sein.

Aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen und toxikologischen Erkenntnisse ist die Verwendung dieser Stoffe nur bei bestimmten Lebensmitteln und unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

In dieser Richtlinie sollen für die darin erfaßten Stoffe keine Vorschriften hinsichtlich anderer Funktionen als der Süßungseigenschaften aufgestellt werden.

Die Verwendung von Süßungsmitteln als Zuckerersatz ist zur Herstellung von energieverminderten, von nicht kariogenen Lebensmitteln oder von Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz, zur verbesserten Haltbarkeit für Ausstellungszwecke durch Zuckerersatz sowie zur Herstellung von Diätkost gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Rahmen der Globalrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/107/EWG.

(2) Diese Richtlinie gilt für Lebensmittelzusatzstoffe, im folgenden „Süßungsmittel“ genannt, die

— dazu verwendet werden, Lebensmitteln einen süßen Geschmack zu verleihen;

([1]) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).
([2]) ABl. Nr. C 206 vom 13. 8. 1992, S. 3.
([3]) ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 10.
([4]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 1993 (ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1993), bestätigt am 2. Dezember 1993 (ABl. Nr. C 342 vom 20. 12. 1993). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. November 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 (ABl. Nr. C 91 vom 28. 3. 1994, S. 81).

▼B

— als Tafelsüßen verwendet werden.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie werden die in Spalte III des Anhangs verwendeten Begriffe „ohne Zuckerzusatz“ und „brennwertvermindert“ wie folgt bestimmt:

— „ohne Zuckerzusatz“ bedeutet ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;

— „brennwertvermindert“ bedeutet mit einem Brennwert, der mindestens um 30 % gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses vermindert ist.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Lebensmittel mit süßenden Eigenschaften.

▼M1

(5) Diese Richtlinie gilt auch für die entsprechenden für besondere Ernährungszwecke bestimmten Lebensmittel im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG.

▼B

Artikel 2

(1) Lediglich die im Anhang aufgeführten Süßungsmittel dürfen

— zum Verkauf an den Endverbraucher oder

— zur Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln

in den Verkehr gebracht werden.

(2) Süßungsmittel nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dürfen nur bei der Herstellung der im Anhang aufgeführten Lebensmittel und unter den dort festgelegten Bedingungen verwendet werden.

▼M1

(3) Soweit durch Einzelbestimmungen nichts anderes geregelt ist, dürfen Süßungsmittel nicht in für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmitteln im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG verwendet werden, einschließlich der Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, deren Gesundheit beeinträchtigt ist.

▼B

(4) Die im Anhang angegebenen Verwendungshöchstmengen beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die nach der Zubereitungsanleitung zubereitet wurden.

▼M1

(5) Der im Anhang verwendete „quantum satis“-Vermerk bedeutet, daß keine Höchstmenge angegeben wird. Süßungsmittel sind jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zu verwenden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß der Verbraucher nicht irregeführt wird.

Artikel 2a

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsbestimmungen sind Süßungsmittel in Lebensmitteln in folgenden Fällen zulässig:

— in zusammengesetzten Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz oder mit vermindertem Brennwert, in zusammengesetzten diätetischen Lebensmitteln, die für eine Reduktionsdiät bestimmt sind, und in zusammengesetzten Lebensmitteln mit langer Haltbarkeitsdauer, sofern die letztgenannten Lebensmittel nicht unter Artikel 2 Absatz 3 fallen; ferner gilt, daß das Süßungsmittel in einer der Zutaten des zusammengesetzten Lebensmittels zugelassen sein muß, oder

— wenn das Lebensmittel ausschließlich für die Zubereitung eines zusammengesetzten Lebensmittels bestimmt ist und dieses zusammengesetzte Lebensmittel dieser Richtlinie genügt.

▼B

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Einzelrichtlinien, mit denen die im Anhang aufgeführten Zusatzstoffe zu anderen Zwecken als zum Süßen zugelassen werden.

(2) Diese Richtlinie gilt ferner unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für die Zusammensetzung und die Bezeichnung von Lebensmitteln.

▼M3

Artikel 4

Nach dem in Artikel 7 genannten Verfahren kann entschieden werden,

— ob ein bestimmtes Lebensmittel als ein unter eine Kategorie nach der Spalte III des Anhangs fallendes Lebensmittel anzusehen ist, wenn unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob im Rahmen dieser Richtlinie Süßungsmittel in diesem Lebensmittel verwendet werden dürfen, und

— ob ein im Anhang aufgeführter und in der Menge „quantum satis" zugelassener Lebensmittelzusatzstoff im Einklang mit den in Artikel 2 genannten Kriterien verwendet wird.

▼B

Artikel 5

(1) Die Verkehrsbezeichnung von Tafelsüßen muß mit dem Hinweis versehen sein „Tafelsüße auf der Grundlage von…", ergänzt durch den bzw. die Namen der für die Zusammensetzung der Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel.

(2) Die Kennzeichnung von Tafelsüßen, die Polyole und/oder Aspartam enthalten, muß folgende Warnhinweise umfassen:

— Polyole: „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken";

— Aspartam: „Enthält eine Phenylalaninquelle";

▼M3

— Aspartam- und Acesulfamsalze: „Enthalten eine Phenylalaninquelle".

▼B

Artikel 6

Vor Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Bestimmungen erlassen über:

— die Hinweise, die die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Süßungsmittel enthalten, aufweisen muß, damit diese Eigenschaft deutlich erkennbar ist;

— Warnhinweise auf das Vorhandensein bestimmter Süßungsmittel in Lebensmitteln.

▼M3

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ([1]) eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend „Ausschuss" genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ([2]) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

([1]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

([2]) Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

▼M3

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/469/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B

Artikel 8

(1) Binnen drei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie errichten die Mitgliedstaaten gemäß den allgemeinen Kriterien in Anhang II Nummer 4 der Richtlinie 89/107/EWG ein System zur regelmäßigen Überwachung des Verzehrs von Süßungsmitteln bei den Verbrauchern.

Die Einzelheiten dieses Überwachungssystems werden nach dem Verfahren des Artikels 7 koordiniert.

(2) Binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der Informationen, die sie durch das in Absatz 1 genannte Überwachungssystem erhalten hat, einen Bericht über die Änderungen, die sich auf dem Markt für Süßungsmittel ergeben haben, das Ausmaß der Verwendung von Süßungsmitteln und das etwaige Erfordernis, zusätzliche Beschränkungen bei der Verwendung aufzuerlegen, einschließlich geeigneter Warnhinweise für die Verbraucher zur Vermeidung einer etwaigen Überschreitung der zulässigen Tagesdosis. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen. Nach diesen Vorschriften sind

— spätestens am 31. Dezember 1995 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen;

— spätestens am 30. Juni 1996 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt; jedoch können vor diesem Termin in Verkehr gebrachte oder gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 420	Sorbit:	**Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse**	Quantum satis
	i) Sorbit	— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	
	ii) Sorbitsirup	— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	
E 421	Mannit	— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	
E 953	Isomalt	— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	
E 965	Maltit:	— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	
	i) Maltit	— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Frühstücksgetreide oder Frühstückserzeugnisse auf der Basis von Getreide	
	ii) Maltitsirup	— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	
E 966	Lactit	— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	
E 967	Xylit	►C1 — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Konfitüren, Gelees, Marmeladen und kandierte Früchte ◄	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind	
		Süßwaren	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Trockenfruchtbasis	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Erzeugnisse auf Kakaobasis	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	
		— Saucen	
		— Senf	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren	
		— Erzeugnisse für besondere Ernährungszweke	
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◄	

▼B

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 950	Acesulfam K	**Nicht-alkoholische Getränke**	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	350 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	350 mg/l
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	350 mg/kg
		— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	350 mg/kg
		Süßwaren	
		— Süßwaren ohne Zuckerzusatz	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 000 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	2 000 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	350 mg/l
		— Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	350 mg/l
		— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	350 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	350 mg/l

▼B

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	350 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	350 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	200 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	200 mg/kg
		— Saucen	350 mg/kg
		— Senf	350 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszweke	1 000 mg/kg
		— ►M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◄	450 mg/kg
		— ►M3 Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◄	450 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◄	350 mg/l
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◄	500 mg/kg
▼M1		**►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◄**	2 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	1 200 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	110 mg/l
		— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	2 500 mg/kg
		— Brennwertvermindertes Bier	25 mg/l
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	350 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %	350 mg/kg
		— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	2 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform	500 mg/kg
		— *Feinkostsalat*	350 mg/kg

▼M1

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— *Eßoblaten*	2 000 mg/kg
▼B E 951	Aspartam	**Nicht-alkoholische Getränke**	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	600 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	600 mg/l
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	1 000 mg/kg
		— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	500 mg/kg
		Süßwaren	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	2 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	2 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 000 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	5 500 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	600 mg/l
		— Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	600 mg/l
		— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %),	600 mg/l

▼B

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	600 mg/l
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	600 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	1 000 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	300 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	300 mg/kg
		— Saucen	350 mg/kg
		— Senf	350 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszweke	1 700 mg/kg
		— ►M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◄	800 mg/kg
		— ►M3 Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◄	1 000 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◄	600 mg/kg
▼M3		— Essoblaten	1 000 mg/kg
▼B		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◄	2 000 mg/kg
▼M1		**►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◄**	5 500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	110 mg/l
		— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	6 000 mg/kg
		— Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz	2 000 mg/kg
		— Brennwertvermindertes Bier	25 mg/l

▼M1

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	600 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %	600 mg/kg
		— *Feinkostsalat*	350 mg/kg
▼B E 952	Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze	**Nicht-alkoholische Getränke**	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	►M3 250 mg/l ◄
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	►M3 250 mg/l ◄
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	250 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	250 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	250 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	250 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	250 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	250 mg/kg
		Süßwaren	
▼M3			
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	500 mg/kg
▼B		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	500 mg/kg

▼M3

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	250 mg/kg
▼B		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	250 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszweke	1 600 mg/kg
		— ►M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◄	400 mg/kg
		— ►M3 Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◄	400 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◄	400 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◄	500 mg/kg
▼M1		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	250 mg/l
▼M3			
▼M1		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◄	1 250 mg/kg
▼B	E 954	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze	**Nicht-alkoholische Getränke**
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	80 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	80 mg/l
		— „Gaseosa“: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmittel und Aromen	100 mg/l
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	100 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	100 mg/kg
		— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	100 mg/kg
		Süßwaren	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	300 mg/kg
		— Eßoblaten	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	200 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	1 200 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	80 mg/l
		— Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	80 mg/l
		— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	80 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	80 mg/l
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	80 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	200 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	200 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	200 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	160 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	160 mg/kg
		— Saucen	160 mg/kg
		— Senf	320 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszweke	170 mg/kg
		— ►M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◄	240 mg/kg
		— ►M3 Diätetische Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◄	200 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◄	80 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◄	500 mg/kg
▼M1		**►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◄**	1 200 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	110 mg/l
		— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	3 000 mg/kg
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	80 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %	80 mg/kg
		— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	800 mg/kg
		— *Feinkostsalat*	160 mg/kg
▼M3	E 955	Sucralose	**Nichtalkoholische Getränke**
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	300 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	300 mg/l
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	400 mg/kg

▼M3

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	400 mg/kg
		— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	200 mg/kg
		Süßwaren	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	1 000 mg/kg
		— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	800 mg/kg
		— Essoblaten	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	400 mg/kg
		— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	2 400 mg/kg
		— Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz	1 000 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	3 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform	200 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	50 mg/l
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nichtalkoholischen Getränken	250 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol	250 mg/l
		— Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	250 mg/l

▼M3

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— „Bière de table/Tafelbier/Table beer“ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %), ausgenommen "Obergäriges Einfachbier"	250 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	250 mg/l
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	250 mg/l
		— Brennwertvermindertes Bier	10 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	320 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	400 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	400 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	180 mg/kg
		— Feinkostsalat	140 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	120 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	45 mg/l
		— Saucen	450 mg/kg
		— Senf	140 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	700 mg/kg
		— Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG	320 mg/kg
		— Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG	400 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in flüssiger Form	240 mg/l
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form	800 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2 400 mg/kg
▼B E 957	Thaumatin	**Süßwaren**	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	50 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	50 mg/kg

▼M1

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◄	400 mg/kg
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	50 mg/kg
▼B E 959	Neohesperidin DC	**Nicht-alkoholische Getränke**	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	30 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten	50 mg/l
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf Fruchtsaftbasis	30 mg/l
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	50 mg/kg
		Süßwaren	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	150 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	50 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	400 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	20 mg/l
		— Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	10 mg/l

▼B

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	10 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	10 mg/l
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	10 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	50 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	50 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	30 mg/kg
		— Saucen	50 mg/kg
		— Senf	50 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszweke	150 mg/kg
		— ►M3 Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG (*) ◄	100 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG (***) in flüssiger Form ◄	50 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form ◄	100 mg/kg
▼M1		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte Suppen	50 mg/l
		— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	400 mg/kg
		— ►M3 Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten ◄	400 mg/kg
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	30 mg/l
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %	30 mg/kg
		— Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	50 mg/kg
		— *Feinkostsalat*	50 mg/kg
		— Brennwertvermindertes Bier	10 mg/kg

▼M1

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— ►M3 Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG (**) ◄	100 mg/kg
		— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	50 mg/kg
▼M3 E 962	Aspartam-Acesulfamsalz (****)	**Nicht alkoholische Getränke**	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	350 mg/l (a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	350 mg/l (a)
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	350 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	350 mg/kg(a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	350 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	350 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	350 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	350 mg/kg (a)
		— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	500 mg/kg (b)
		Süßwaren	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	500 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	1 000 mg/kg (a)
		— Essoblaten	1 000 mg/kg (b)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 000 mg/kg (b)

▼M3

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	1 000 mg/kg (b)
		— Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	2 500 mg/kg (a)
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	2 000 mg/kg (a)
		— Apfel- und Birnenwein	350 mg/l (a)
		— Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nichtalkoholischen Getränken	350 mg/l (a)
		— Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol	350 mg/l (a)
		— Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	350 mg/l (a)
		— „Bière de table/Tafelbier/Table beer“ (mit einem Stammwürzgehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	350 mg/l (a)
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	350 mg/l (a)
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	350 mg/l (a)
		— Brennwertvermindertes Bier	25 mg/l (b)
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	800 mg/kg (b)
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	350 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000 mg/kg (b)
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	350 mg/kg (a)
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	200 mg/kg (a)
		— Feinkostsalat	350 mg/kg (b)
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	200 mg/kg (a)
		— Brennwertverminderte Suppen	110 mg/l (b)
		— Saucen	350 mg/kg (b)
		— Senf	350 mg/kg (b)
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1 000 mg/kg (a)
		— Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung im Sinne der Richtlinie 1996/8/EG	450 mg/kg (a)
		— Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Richtlinie 1999/21/EG	450 mg/kg (a)
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in flüssiger Form	350 mg/l (a)

▼M3

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG in fester Form	350 mg/kg (a)
		— Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2 000 mg/kg (a)

▼M1

►M3 (*) Richtlinie 96/8/EG der Kommission vom 26. Februar 1996 über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung (ABl. L 55 vom 6.3.1996, S. 22).
(**) Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 29).
(***) Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51). ◄
►M3 (****) Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam-Acesulfamsalz werden von den Verwendungshöchstmengen für die beiden Bestandteile Aspartam (E 951) und Acesulfam K (E 950) abgeleitet. Die Verwendungshöchstmengen sowohl für Aspartam (E 951) als auch für Acesulfam K (E 950) dürfen durch die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder in Verbindung mit E 950 oder E 951 nicht überschritten werden. Die in dieser Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich entweder auf Acesulfam-K-Äquivalente (durch a) gekennzeichnet) oder auf Aspartam-Äquivalente (durch b) gekennzeichnet). ◄

▼**M1**

Anmerkung:

1. Bei dem Stoff E 952 (Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freie Säure angegeben.

2. Bei dem Stoff E 954 (Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freies Imid angegeben.